



Nr. 14 / 7. Juli 2017

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltsaufsatzung des Zweckverbandes Mühldorf
für Tierkörperbeseitigung für das Haushaltsjahr
2017

101

Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellver-
treter in Oberbayern zur Wahl des 19. Deutschen
Bundestages 2017

102

Wirtschaft und Verkehr

Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines
Hubschraubersonderlandeplatzes mit Luftrettungs-
station auf dem Verkehrslandeplatz Kempten-
Durach gemäß § 6 des Luftverkehrsgesetzes
(LuftVG) vom 22. Juni 2017

103

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag der Sozialbau Kempten Wohnungs- und
Städtebau GmbH auf Erteilung der luftverkehrs-
rechtlichen Genehmigung zur Anlage und zum
Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes
mit Luftrettungsstation und Hubschrauberbetan-
kungsanlage auf dem Verkehrslandeplatz Kempten-
Durach nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

104

Bauwesen

Förderung des kommunalen Straßenbaus;
Zuwendungen aus dem Bayer. Gemeindeverkehrs-
finanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und dem
Finanzausgleichsgesetz (Art. 13f FAG);
Vorlagefrist für Anträge auf Bewilligung von Zuwen-
dungen

104

Landesentwicklung

2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung
der Entschädigungshöhen des Planungsverbands
Region Oberland

105

Umweltfragen

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2
BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im
Regierungsbezirk Oberbayern
– Allgemeinverfügung –

105

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2
BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im
Regierungsbezirk Oberbayern
– Allgemeinverfügungen –

106

Kommunalverwaltung

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Finanzplan werden nicht festgesetzt.

ZWECKVERBAND MÜHLDORF FÜR TIERKÖRPERBESEITIGUNG

§ 4

I.

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mühldorf für Tierkörperbeseitigung hat am 23. Mai 2017 die Haushaltssatzung aufgrund Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für das Haushaltsjahr 2017 erlassen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mühldorf für Tierkörperbeseitigung für das Haushaltsjahr 2017

§ 6

§ 1

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2017 wird

im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	798.000 €
einem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	924.500 €
einem Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
Finanzerträgen von	121.000 €
Finanzaufwendungen von	25.000 €
einem Saldo von	-30.500 €

und im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	625.000 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	932.800 €
einem Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit von	-307.800 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	7.800.000 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	191.000 €
einem Saldo aus der Investitionstätigkeit von	7.609.000 €
einem Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Tilgung) von	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

II.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der doppelte Produkthaushalt liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Straße 18, 84453 Mühldorf a. Inn, Zimmer-Nr. 0.92, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Mühldorf a. Inn, 23. Mai 2017

Zweckverband Mühldorf für Tierkörperbeseitigung

Georg Huber

Landrat, Zweckverbandsvorsitzender

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter in Oberbayern zur Wahl des 19. Deutschen Bundestages 2017**Bekanntmachung vom 5. Juli 2017
Aktenzeichen 11-1362/17**

Gemäß § 9 Abs. 1 BWG, § 3 Abs. 1 BWO und § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 4. März 1980, BayRS 111-3-I, wird hiermit für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag

mit Wirkung vom 1. August 2017 anstelle von

Herrn Regierungsamtsrat
Gerhard Hertlein

zum Kreiswahlleiter des
Wahlkreises 224 Starnberg – Landsberg am Lech

Herrn Verwaltungsfachwirt
Holger Albertzarth
Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2
82319 Starnberg
Telefon: 08151/148 270
Telefax: 08151/148 11 270
E-Mail: wahlen@LRA-Starnberg.bayern.de

ernannt.

München, 5. Juli 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter in Oberbayern zur Wahl des 19. Deutschen Bundestages 2017**Bekanntmachung vom 5. Juli 2017
Aktenzeichen 11-1362/17**

Gemäß § 9 Abs. 1 BWG, § 3 Abs. 1 BWO und § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 4. März 1980, BayRS 111-3-I, wird hiermit für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag

mit sofortiger Wirkung anstelle von

Herrn Regierungsrat
Klaus Dieter Köhler

zum Stellvertretenden Kreiswahlleiter des
Wahlkreises 223 Bad Tölz-Wolfratshausen – Miesbach

Herrn Verwaltungsfachwirt
Michael Herrmann
Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen
Prof.-Max-Lange-Platz 1
83646 Bad Tölz
Telefon: 08041/505 245
Telefax: 08041/505 374
E-Mail: wahlen@lra-toelz.bayern.de

ernannt.

München, 5. Juli 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Hubschraubersonderlandeplatzes mit Luftrettungsstation auf dem Verkehrslandeplatz Kempten-Durach gemäß § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 22. Juni 2017

Bekanntmachung vom 7. Juli 2017 Aktenzeichen 25-3-3721.4-2017-KE/Durach

1. Die Regierung von Oberbayern hat der Sozialbau Kempten Wohnungs- und Städtebau GmbH, Allgäuer Straße 1, 87435 Kempten, auf Antrag die Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Hubschraubersonderlandeplatzes einschließlich Luftrettungsstation (Dienstgebäude mit Hangar) zur Durchführung von Starts und Landungen mit Hubschraubern nach Sichtflugregeln bei Tage und bei Nacht auf dem Verkehrslandeplatz Kempten-Durach erteilt. Auf diesem Hubschraubersonderlandeplatz sind ausschließlich Notfallrettungs- und Verlegungsflüge i. S. d. Art. 2 Abs. 2 und 9 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) nach vorheriger Genehmigung (PPR) durch den Platzhalter erlaubt. Dem Genehmigungsinhaber wurden insbesondere Auflagen zur Anlage und Kennzeichnung des Landeplatzes, zum Flugbetrieb, zum Lärmschutz sowie zum Feuerlösch- und Rettungswesen auferlegt.

2. In der Genehmigung ist über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Anträge, Anregungen und Stellungnahmen entschieden worden.

3. Die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung lautet:

„Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg (Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg), **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch **elektronisch** nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

4. Hinweise zu dieser öffentlichen Bekanntmachung:

Die Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden – da mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären – denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, nicht einzeln zugestellt, sondern im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Regierung von Oberbayern und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, öffentlich bekannt gemacht (§ 6 Abs. 5 LuftVG in Verbindung mit Art. 74 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und 2 BayVwVfG).

5. Hinweise zur Auslegung und zur Genehmigung:

Eine Ausfertigung der Genehmigung mit Rechtsbehelfsbelehrung und Plänen liegt in der Zeit vom **12. Juli 2017 bis einschließlich 25. Juli 2017** bei der Gemeinde Durach während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (Einzelheiten zu Ort und Zeit der Auslegung werden dort ortsüblich bekannt gemacht).

Des Weiteren kann die Bekanntmachung und die Genehmigung mit Rechtsbehelfsbelehrung und Plänen auf den Internetseiten der Regierung von Oberbayern (www.regierung-oberbayern.bayern.de) in der Rubrik „Aktuelles – Laufende Planfeststellungsverfahren u. sonst. Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung – Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren für Flugplätze – Genehmigungsbescheide und Planfeststellungsbeschlüsse“ ab dem Zeitpunkt der Auslegung eingesehen und heruntergeladen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Genehmigung den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann die Genehmigung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen

erhoben haben, bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, schriftlich angefordert werden (Art. 74 Abs. 5 Satz 5 BayVwVfG).

München, 7. Juli 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Sozialbau Kempten Wohnungs- und Städtebau GmbH auf Erteilung der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes mit Luftrettungsstation und Hubschrauberbetankungsanlage auf dem Verkehrslandeplatz Kempten-Durach nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

**Bekanntmachung vom 7. Juli 2017
Aktenzeichen 25-3-3721.4-2017-KE-Durach**

Die Sozialbau Kempten Wohnungs- und Städtebau GmbH, ein kommunales Wohnungsunternehmen mit Sitz in Kempten, Allgäuer Straße 1, 87435 Kempten, hat bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – mit Schreiben vom 23. Mai 2016 einen Antrag auf Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Hubschraubersonderlandeplatzes mit Luftrettungsstation und Hubschrauberbetankungsanlage auf dem Verkehrslandeplatz Kempten-Durach zur dauerhaften Unterbringung des Rettungshubschraubers Christoph 17 gestellt.

Für das Vorhaben war nach § 3c Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 14.12.2 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Maximilianstraße 39, 80538 München, unter der Tel.-Nr. 089/2176-2949 eingeholt werden.

München, 7. Juli 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Förderung des kommunalen Straßenbaus; Zuwendungen aus dem Bayer. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13f FAG); Vorlagefrist für Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen

**Bekanntmachung vom 7. Juli 2017
Aktenzeichen 4327.31_1**

An die Landkreise
die kreisfreien Städte und
die Gemeinden

nachrichtlich
an die Staatlichen Bauämter

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Vorlage von Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen gemäß Nr. 10.1 „Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RZStra)“ eine Vorlagefrist besteht.

Anträge auf erstmalige Bewilligung von Zuwendungen sind bis spätestens

1. September

des dem Förderbeginn vorausgehenden Jahres an die Staatlichen Bauämter einzureichen.

Anträge im Bereich des Staatlichen Bauamtes Freising sind unmittelbar bei der Regierung von Oberbayern mit gleichem Datum einzureichen.

Das Förderkontingent, das der Regierung von Oberbayern **für neu in das BayGVFG-Programm aufzunehmende Projekte** zur Verfügung steht, ist begrenzt.

Da erwartet wird, dass die Fördernachfrage über dieses Kontingent hinausgeht, müssen unter fachlichen Gesichtspunkten Prioritäten gesetzt werden.

Für die Förderung kommunaler Straßenbauvorhaben an Staatstraßen aus dem Art. 13f FAG (Sonderbaulast-) Programm wird ebenfalls eine höhere Nachfrage erwartet als Programmaufnahmen möglich sind. Deshalb gilt auch hier der Stichtag 1. September des Vorjahres für die Antragsstellung, um dann eine Priorisierung vornehmen zu können.

Es kann grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, dass verspätet vorgelegte Förderanträge noch berücksichtigt werden.

München, 7. Juli 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigungshöhen des Planungsverbands Region Oberland

Vom 23. März 2017

Gemäß § 14 Abs. 6 der Verbandssatzung erlässt der regionale Planungsverband der Region Oberland (17) folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderungen

Die Satzung zur Regelung der Entschädigungshöhen des Planungsverbandes Region Oberland vom 17.01.2003, bekanntgemacht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 4/2003 vom 21.02.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.08.2008, bekanntgemacht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 22/2008 vom 31. Oktober 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden nach § 14 Abs. 5 Satz 1 der Verbandssatzung beträgt 7/10 des Mittelbetrages (Mitte zwischen Ober- und Untergrenze) der Dienstaufwandsentschädigung für Landräte gemäß Anlage 2C zu Art. 46 Abs. 1 Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) in der jeweils gültigen Fassung (auf volle € - Beträge gerundet).“

2. § 1 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Aufwandsentschädigung des ersten stellvertretenden Verbandsvorsitzenden nach § 14 Abs. 5 Satz 1 der Verbandssatzung beträgt ein Viertel des Betrages nach § 1 Abs. 3 (auf volle € - Beträge gerundet).“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Bad Tölz, 23. März 2017
Planungsverband Region Oberland

Josef Niedermaier
Landrat, Verbandsvorsitzender

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Regierungsbezirk Oberbayern – Allgemeinverfügung –

Vom 7. Juli 2017
Aktenzeichen 8642.4-2013

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgende Allgemeinverfügung:

I.

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt- und Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29. Mai 2017 (BGBl I S. 1302) werden zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz heimischer Fischarten folgende Regelungen getroffen:

1. Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern zum Abschuss von Kormoranen am Lech im Regierungsbezirk Oberbayern vom 10. August 2012, Az. 8642.4-4-2009, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 16 / 10. August 2012 wird bis 15. Juli 2019 verlängert.

2. Die sonstigen in der Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen gelten weiter.

II.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 15. Juli 2019 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 Mün-

chen (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann samt Rechtsbehelfsbelehrung während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80534 München, eingesehen werden.

München, 7. Juli 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Regierungsbezirk Oberbayern

– Allgemeinverfügungen –

Vom 7. Juli 2017
Aktenzeichen 8642.4-2013

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgende Allgemeinverfügung:

I.

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt- und Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29. Mai 2017 (BGBl I S. 1302) werden zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz heimischer Fischarten folgende Regelungen getroffen:

1. Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügungen der Regierung von Oberbayern zum Abschuss von Kormoranen wird bis 15. Juli 2027 verlängert.

Ausgenommen ist die Allgemeinverfügung zum Abschuss von Kormoranen am Lech im Regierungsbezirk Oberbayern vom 10. August 2012, Az. 8642.4-4-2009, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 16 / 10. August 2012, deren Fortgeltung in einer gesonderten Allgemeinverfügung geregelt wird.

2. Die sonstigen in den Allgemeinverfügungen getroffenen Regelungen gelten weiter.

II.

Die Verlängerung der Geltungsdauer gilt für folgende Allgemeinverfügungen:

a) Allgemeinverfügung zum Abschuss von Kormoranen außerhalb von Naturschutzgebieten, Europäischen Vogelschutzgebieten und Nationalparks im Regierungsbezirk Oberbayern vom 4. Dezember 2009 Az. 8642.4-11-2009 Veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 24 / 4. Dezember 2009

b) Allgemeinverfügung zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet „Chiemseegebiet mit Alz“ vom 22. Februar 2010 Az. 8642.4-5-2010 Veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 5 / 22. Februar 2010

c) Allgemeinverfügung zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet "Loisach-Kochelseemoo-re" vom 26. März 2010 Az. 8642.4-6-2010
Veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 6 / 26. März 2010

d) Allgemeinverfügung zum Abschuss von Kormoranen im Naturschutzgebiet „Untere Alz“ vom 09. April 2010 Az. 8642.4-8-2010
Veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 7 / 9. April 2010

e) Allgemeinverfügung zum Abschuss von Kormoranen an der Amper in den Naturschutzgebieten „Ampermoos“, „Amperauen und Leitenwälder zwischen Fürstenfeldbruck und Schöngeising“ und „Amperauen mit Altwasser bei Palzing“ vom 9. April 2010 Az. 8642.4-7-2010
Veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 7 / 9. April 2010

f) Allgemeinverfügung zum Abschuss von Kormoranen an der Isar in den Naturschutzgebieten „Isarauen zwischen Hangenham und Moosburg“ und „Isarauen zwischen Schäftlarn und Bad Tölz“ vom 4. Juni 2010 Az. 8642.4-9-2010
Veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 11 / 4. Juni 2010

g) Allgemeinverfügung zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“ im Regierungsbezirk Oberbayern vom 4. Juni 2010 Az. 8642.4-13-2010
Veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 11 / 4. Juni 2010

h) Allgemeinverfügung zum Abschuss von Kormoranen im Naturschutzgebiet „Mündung der Tiroler Achen“ vom 4. Juni 2010 Az. 8642.4-14-2010
Veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 11 / 4. Juni 2010

i) Allgemeinverfügung zum Abschuss von Kormoranen an der Ammer südlich der Staatsstraße 2056 im Europäischen Vogelschutzgebiet „Ammerseegebiet“ vom 4. Juni 2010 Az. 8642.4-11-2010
Veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 11 / 4. Juni 2010

j) Allgemeinverfügung zum Abschuss von Kormoranen am Ammersee im Europäischen Vogelschutzgebiet „Ammerseegebiet“ vom 22. Oktober 2010 Az. 8642.4-11-2010
Veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 21 / 22. Oktober 2010

k) Allgemeinverfügung zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet „Ammerseegebiet“ vom 22. Oktober 2010 Az. 8642.4-11-2010
Veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 21 / 22. Oktober 2010

l) Allgemeinverfügung zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet „Salzach und Inn“ (Regierungsbezirk Oberbayern) vom 19. November 2010 Az. 8642.4-12-2010
Veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 23 / 19. November 2010

III.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

IV.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 15. Juli 2027 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann samt Rechtsbehelfsbelehrung während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80534 München, eingesehen werden.

München, 7. Juli 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin